

54.03.02 - Wupper

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper zwischen Gewässerabschnitt km 13,8 und km 66,60 im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet der Regierungsbezirke Köln und Arnsberg*

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 112, 136, 138, 140, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV.NRW.282) i. V. m. Nr. 21.65 des Anhangs II zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Wupper von km 13,8 bis km 66,60 wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wupper, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (2) In diesem Bereich der Wupper sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie im nördlichen Bereich die Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 29.06.2010 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Wupper in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationskarte Auflage 3b.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 13 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karten im Maßstab 1:5.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1:25.000 dienen allein der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) In Überschwemmungsgebieten ist untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen, von Dämmen, der Gewässer – und Deichunterhaltung, des Hochwasserschut-

zes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes im Maßstab 1:5.000) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Bürgermeister der Stadt Leichlingen, beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, der Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid, beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, beim Bürgermeister der Stadt Schwelm, dem Bürgermeister der Stadt Ennepetal sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren. Sie tritt am in Kraft und amaußer Kraft.

Düsseldorf, den
Im Auftrag

(Dr. Nienhaus)